Schriften zum Medien- und Informationsrecht 69

Claudio Aliprandi

Datenschutzrechtlicher Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Praxisbezüge

Nomos

Schriften zum Medien- und Informationsrecht

herausgegeben von
Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur.

Band 69

Claudio Aliprandi

Datenschutzrechtlicher Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO

Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Praxisbezüge

Nomos

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Deutschen, Europäischen und Vergleichenden Wirtschaftsrechts e.V.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-7560-0579-6 (Print)
ISBN 978-3-7489-3933-7 (ePDF)

Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2023
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde von der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Wintersemester 2022/2023 als Inauguraldissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis zur Fertigstellung und Einreichung der Arbeit am 2. August 2022 berücksichtigt werden. Zu spät erreichten mich daher vor allem die erst im Oktober 2022 publizierten Schlussanträge des Generalanwalts *Manuel Campos Sánchez-Bordona* zu der Art. 82 DS-GVO betreffenden Rechtssache C-300/21 (Österreichische Post).

Mein herzlicher Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater, Prof. Dr. *Boris P. Paal*, M.Jur. (Oxford), für die hervorragende Betreuung meiner Promotion. Ohne seine wertvollen Anregungen, den konstruktiven Austausch und seine engagierte Unterstützung wäre die vorliegende Arbeit nicht realisierbar gewesen. Zugleich danke ich ihm besonders für die mir zuteil gewordene Förderung im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Institut sowie die Aufnahme meines Werks in die von ihm herausgegebene Schriftenreihe. Bedanken möchte ich mich ferner bei Prof. Dr. *Stephanie Schiedermair* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die intensive Auseinandersetzung mit meiner Arbeit.

Zudem danke ich dem *Verein zur Förderung des Deutschen, Europäischen und Vergleichenden Wirtschaftsrechts e.V.* für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Darüber hinaus gebührt mein herzlicher Dank all denjenigen, die mich während meiner Studien- und Promotionszeit begleitet und in vielfältiger Hinsicht unterstützt haben. Besonders hervorgehoben seien Dr. *Ina Kritzer, Selma Schäfer, Sebastian Langer, Niklas Wais, Leonid Guggenberger* und Dr. *Tristan Radtke*, LL.M. (NYU), die durch sorgfältiges Korrekturlesen sowie wertvolle Anmerkungen und Gespräche ganz erheblich zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen haben.

Von ganzem Herzen und in besonderem Maße danke ich *Tabea Schäfer* für ihre bedingungslose Unterstützung, ihren unschätzbaren Rückhalt und Zuspruch sowie ihren festen Glauben an mich und das Gelingen dieses Projekts. Sie war mir in allen Phasen meines Promotionsvorhabens eine unermessliche Stütze.

Meinen Eltern, *Sabine Aliprandi* und *Roland Aliprandi,* verdanke ich alles. Durch ihre liebevolle und vorbehaltlose Unterstützung auf meinem gesamten

Lebensweg, ihr unerschütterliches Vertrauen sowie ihre uneingeschränkte Förderung meiner Ausbildung haben sie mir die Anfertigung dieser Arbeit erst ermöglicht. Zugleich danke ich ganz besonders meiner Schwester, *Olivia Aliprandi,* sowie meiner ganzen Familie, die mich stets bestärkt und unterstützt haben. Ihnen allen ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im März 2023 Claudio Aliprandi

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 25

Kapitel 1 – Einleitung 33

A. Gegenstand der Untersuchung 36

B. Gang der Untersuchung 38

C. Ziel der Untersuchung 40

Kapitel 2 – Entstehung, Grundlagen und Rahmungen des Schadensersatzes bei Datenschutzverstößen 43

A. Rechtsquellen des geltenden Datenschutzrechts 43

I. Primärrechtliche Grundlagen 44

1. Art. 8 EMRK als Ausgangspunkt 44

2. Datenschutz nach der Grundrechtecharta 46

a) Verhältnis der Grundrechte aus Art. 7 und Art. 8 GRCh 46

b) Schutzbereich 49

aa) Sachlicher Schutzbereich 50

bb) Persönlicher Schutzbereich 51

cc) Schutzwirkungen 52

c) Eingriff und Rechtfertigung 53

d) Institutionelle Kontrolle 55

e) Zwischenfazit zu 2. 55

3. Datenschutz nach Art. 16 AEUV 55

4. Verhältnis zu nationalem Verfassungsrecht 57

a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung 57

b) Relevanz im europäischen Mehrebenensystem 58

aa) Programmatik des BVerfG 59

bb) Prüfungskompetenzen für den Bereich des Datenschutzes 60

c) Zwischenfazit zu 4. 60

5. Fazit zu I. 61

II. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) 61
1. Gegenstand und Ziele 62
2. Anwendungsbereich 64
a) Sachlicher Anwendungsbereich 64
aa) Personenbezogene Daten 65
(1) Informationen mit Personenbezug 65
(2) Identifizierung bzw. Identifizierbarkeit 66
(3) Anonymisierte und pseudonymisierte Daten 69
(4) Zwischenfazit zu aa) 70
bb) Automatisierte oder nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten 70
cc) Ausnahmen 71
b) Räumlicher Anwendungsbereich 72
aa) Niederlassungsprinzip 72
bb) Marktortprinzip 73
3. Grundsätze der Datenverarbeitung 75
III. Nationale Datenschutzregelungen 77
IV. Fazit zu A. 78

B. Haftungs- und Sanktionsregime der DS-GVO 79
I. Effektive Durchsetzung der DS-GVO 79
II. Instrumente zur Rechtsdurchsetzung und Sanktionierung 82
1. Verwaltungsrechtliche (Bußgeld-)Sanktionen 83
a) Maßstab und Kriterien der Bußgeldentscheidung (Art. 83 Abs. 1 und 2 DS-GVO) 84
aa) Allgemeine Maßstäbe für Geldbußen 85
bb) Besondere Entscheidungs- und Bemessungskriterien 86
cc) Verhältnis zu anderen Abhilfemaßnahmen 87
b) Bußgeldtatbestände (Art. 83 Abs. 4 bis 6 DS-GVO) 87
c) Bußgeldpraxis und Perspektiven 90
2. Strafrechtliche Sanktionen 91
3. Zivilrechtliche Haftung 92
a) Relevanz privater Rechtsdurchsetzung 93
b) Funktionen und Zwecke des Art. 82 DS-GVO 96
aa) Ausgleichsfunktion 96
bb) Präventionsfunktion 97
(1) Grundsätze 97
(2) Verhältnis zur Kompensation 100

cc) Straffunktion 102
c) Zwischenfazit zu 3. 103
4. Fazit zu II. 104
III. Vergleich mit dem unionsrechtlich geprägten Wettbewerbsrecht 104
1. Öffentliche Rechtsdurchsetzung 106
2. Private Rechtsdurchsetzung 107
a) Rechtsprechung des EuGH 107
b) Unionsrechtliches Sekundärrecht 109
c) Nationale Regelungen des GWB 110
3. Schlussfolgerungen 110
IV. Fazit zu B. 112

C. Genese, Rechtsnatur und Auslegung der Haftungsnorm 112
I. Schadensersatz gem. Art. 23 DS-RL 113
1. Haftungsvoraussetzungen 113
a) Haftungsgründe 114
b) Schadensbegriff 115
c) Kausaler Zusammenhang 116
2. Haftungsbefreiung 116
3. Fazit zu I. 117
II. Schadensersatz nach (altem) deutschem Recht 117
1. § 7 BDSG a.F. 118
a) Anspruchsvoraussetzungen 119
aa) Anspruchsberechtigung und -verpflichtung 119
bb) Verletzungshandlung 120
cc) Kausaler Schaden 121
b) Rechtsfolge und Haftungsbefreiung 122
2. § 8 BDSG a.F. 122
3. Haftung nach anderen zivilrechtlichen Vorschriften 123
a) Schadensersatz bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts 124
b) Relevanz für Datenschutzverstöße 125
4. Fazit zu II. 126
III. Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO 127
1. Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren 127
a) Kommissionsentwurf 128
b) Parlamentsentwurf 129
c) Ratsentwurf 129

d) Trilog und finale Fassung 130
2. Struktur der Norm 131
3. Rechtsnatur und Art der Haftung 131
4. Auslegung und Anwendung der Haftungsnorm 133
a) Grundsatz der autonomen Auslegung der DS-GVO 134
b) Ausgangslage und Verflechtungen bei Art. 82 DS-GVO 136
c) Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz 139
d) Zwischenfazit zu 4. 140
5. Verhältnis zu anderen Vorschriften 140
6. Fazit zu III. 142
IV. Fazit zu C. 143

D. Zusammenfassung des 2. Kapitels 143

Kapitel 3 – Die Haftung nach Art. 82 DS-GVO 147

A. Haftungsvoraussetzungen 147
I. Anspruchsberechtigung 148
1. Juristische Personen 149
2. Nicht unmittelbar betroffene Personen 152
a) Restriktive Auffassung 153
b) Weitergehende Auffassung 154
c) Stellungnahme 156
aa) Wortlaut und Systematik 156
bb) Regelungshistorie 157
cc) Schutzzweck 158
dd) Korrektiv(e) 159
ee) Ergebnis und Ausblick 160
3. Fazit zu I. 161
II. Anspruchsverpflichtung 161
1. Verantwortliche 162
a) Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO 162
aa) Normadressaten 163
bb) Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung 164
cc) Alleinige oder gemeinsame Verantwortlichkeit 166
dd) Zwischenfazit zu a) 168

b) Umfang des Begriffs im Rahmen des Art. 82 DS-GVO 168
2. Auftragsverarbeiter 169
3. Sonstige Personen 170
a) Mitarbeiter(exzesse) 171
b) Geschäftsleiter 174
c) Zwischenfazit zu 3. 177
4. Exkurs: Umfang der Haftung und Regress 177
a) Gesamtschuldnerische Haftung 178
b) Regress im Innenverhältnis 178
5. Fazit zu II. 179
III. Verletzungshandlung 180
1. Normativer Anknüpfungspunkt und Maßstab 181
a) Handhabung in der Literatur 182
aa) Grundlegende Weichenstellungen 183
(1) Maßgeblichkeit von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO 183
(2) Maßgeblichkeit von Art. 82 Abs. 2 DS-GVO 185
bb) Auftragsverarbeiter 186
cc) Schlussfolgerungen 186
b) Rechtsprechung 187
aa) Überwiegende Maßgeblichkeit von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO 187
bb) Art. 82 Abs. 2 DS-GVO als Konkretisierung 188
cc) Schlussfolgerungen 190
c) Stellungnahme 190
aa) Verletzungshandlungen in den Verordnungsentwürfen 191
bb) (Binnen-)Systematik 193
(1) Art. 82 DS-GVO 193
(2) Weitere Vorschriften 194
cc) Schutzzweck(e) 195
dd) Vorschlag einer dogmatischen Lesart des Haftungstatbestands 196
d) Zwischenfazit zu 1. 198

2. Verantwortliche 198
a) Verordnungsverstoß im Zusammenhang mit einer Verarbeitung 199
aa) Grundsätze zum Verordnungsverstoß 200
(1) Kein drittschützender Charakter der verletzten Norm 200
(2) Kein „qualifizierter" Rechtsverstoß 201
(3) Zwischenfazit zu aa) 203
bb) Verarbeitungszusammenhang 203
cc) (Beispielhafter) Katalog haftungsrelevanter Vorschriften 204
(1) Allgemeine Grundsätze des Kapitels II 204
(2) Informationspflichten und Betroffenenrechte 206
(3) Pflichten des Verantwortlichen sowie Grundsätze der Datenübermittlung 208
(4) Formelle Vorschriften 210
(5) Zwischenfazit zu cc) 211
dd) Einbeziehung weiterer Rechtsakte sowie Vorschriften des mitgliedstaatlichen Rechts 212
(1) Lesart des ErwGr 146 S. 5 DS-GVO und Maßstabsbildung 213
(2) Bedeutung und Tragweite des ErwGr 146 S. 5 DS-GVO 214
(a) Weite Auffassung 214
(b) Restriktivere Auffassung 214
(c) Stellungnahme 216
ee) Zwischenfazit zu a) 217
b) Beteiligung 218
aa) Begriffsverständnis 218
bb) Auswirkungen auf den Haftungstatbestand 220
cc) Korrektiv(e) 223
dd) Zwischenfazit zu b) 225
c) Zwischenfazit zu 2. 226
d) Exkurs: Entwicklungen in der Judikatur 226

3. Auftragsverarbeiter 229
a) Verletzung spezieller Pflichten nach der DS-GVO 230
aa) Verarbeitungszusammenhang des Pflichtverstoßes 231
bb) Pflichten nach Art. 28 DS-GVO 232
(1) Auftragsverarbeitungsvertrag 232
(2) Informationspflicht bei (vermeintlich) rechtswidriger Weisung 234
(3) Unterauftragsverarbeiter 236
(a) Vorgaben für die Erteilung von Unteraufträgen 236
(b) Implikationen der Haftungsregel des Art. 28 Abs. 4 S. 2 DS-GVO 237
(4) Zwischenfazit zu bb) 239
cc) Sonstige Pflichten 239
dd) Zwischenfazit zu a) 240
b) Missachtung von bzw. Handlung gegen rechtmäßige Anweisungen des Verantwortlichen 241
aa) Anwendungsbereich und Relevanz 241
bb) Auslegung des Tatbestands 242
(1) Maßgebliches Verhalten 242
(2) Rechtmäßigkeit der Anweisung 243
cc) Zwischenfazit zu b) 245
c) Zwischenfazit zu 3. 245
4. Providerprivileg 245
5. Fazit zu III. 247
IV. Schaden 248
1. Grundlagen des Schadensbegriffs 249
a) (Fehlende) Normative Vorgaben 250
b) ErwGr 146 DS-GVO als Auslegungsdirektive 251
aa) Rechtsprechung des EuGH 251
(1) Rahmung statt Definition des Schadensbegriffs 253
(2) Unterscheidung von materiellen und immateriellen Schäden 256
(a) Materielle Schäden 257
(b) Immaterielle Schäden 258
(3) Zwischenfazit zu aa) 259

bb) Ziele der DS-GVO 259
c) Schlussfolgerungen für den Schadensbegriff im Sinne des Art. 82 DS-GVO 260
aa) Autonome Auslegung 260
bb) Verständnis und Reichweite 263
d) Zwischenfazit zu 1. 265
2. Materieller Schaden 265
a) Grundsätze 267
b) Differenzierungen und beispielhafte Fallgestaltungen 269
aa) Erstschäden 269
bb) Folgeschäden 271
cc) Drittschäden 272
c) Datenverlust bzw. unbefugte Nutzung als materieller Schaden 273
aa) Ausgangspunkt und Fragestellung 273
bb) Meinungsstand 277
(1) Ablehnende Auffassung 277
(2) Bejahende bzw. offenere Auffassung(en) 278
cc) Stellungnahme 280
(1) Grundsätzliche Einordnung als materielle Schadenposition(en) 280
(2) Anforderungen an den Schadensersatz 283
(a) Ökonomischer Wert der Daten und Bestehen eines Marktes 283
(b) Darlegung einer verlorenen Vermarktungsmöglichkeit und bezifferbarer Vermögensnachteil 284
(3) Übertragung der Rechtsprechung zu Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen 286
(a) Grundsätze der dreifachen Schadensberechnung 287
(b) Entsprechende Anwendung 288
(4) Ergebnis und Ausblick 291
d) Zwischenfazit zu 2. 293
3. Immaterieller Schaden 293
a) Begriff und betreffendes Schutzgut 294
aa) Begriffliche Annäherung 294

bb) Rechtsgutspezifische Stoßrichtung einer Beeinträchtigung 296
b) Datenschutzverstoß als immaterieller Schaden 297
aa) (Tendenziell) Bejahende Ansicht 298
(1) Literatur 298
(2) Rechtsprechung 300
(3) Kurzpapier der DSK 300
(4) Zwischenfazit zu bb) 301
bb) Argumente gegen ein solches Schadensverständnis 302
(1) Wortlaut und Implikationen 303
(2) Gesetzgeberischer Wille und Regelungstechnik 304
(3) Funktionen und Zwecke 306
cc) Ergebnis und Ausblick 307
c) Anforderungen und Maßstäbe 309
aa) Meinungsstand 309
(1) Literatur 310
(a) Weite Auffassung 311
(b) Restriktive(re) Auffassung 313
(2) Rechtsprechung 316
(a) Zivilgerichte 317
(aa) Überwiegend restriktives Verständnis 317
(bb) Zunehmend weite(re)s Verständnis 319
(b) Arbeitsgerichte 320
(c) Einschlägige Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten 323
(3) Konkrete Implikationen und Zwischenfazit 325
bb) Entscheidung des BVerfG und Vorabentscheidungsverfahren 327
(1) Weichenstellung durch das BVerfG 327
(2) Vorlagefragen betreffend die Anforderungen an einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DS-GVO 328

cc) Stellungnahme 330
(1) Grundsätze und Rahmungen 330
(a) Leitlinien der Auslegung 331
(b) Grundsätzliche Unerheblichkeit von „Bagatellverstößen“ 332
(2) Auslegung und Spannungsverhältnisse des Art. 82 DS-GVO 334
(a) Normative Anhaltspunkte und Auslegungsdirektiven 335
(aa) Art. 82 Abs. 1 DS-GVO 335
(bb) Art. 82 Abs. 5 DS-GVO sowie ErwGr 146 DS-GVO 336
(cc) ErwGr 75 und 85 DS-GVO 337
(dd) Zwischenfazit 339
(b) Funktionen und Zwecke 339
(c) Praktische Implikationen 342
(3) Vorschlag betreffend die maßgeblichen Anforderungen 345
(4) Ergebnis und Ausblick 347
d) Beispielhafte Fallgestaltungen 348
e) Zwischenfazit zu 3. 350
4. Fazit zu IV. 351
V. Kausalität 352
1. Unionsrechtliche Leitlinien und Rahmungen der Auslegung 354
a) Maßgebliches Recht 354
b) Grundsätze des Unionsrechts zur Kausalität 357
aa) Amts- und Staatshaftungsrecht 357
bb) Kartellrecht 360
c) Zwischenfazit zu 1. 362
2. Maßstäbe für Art. 82 DS-GVO 363
a) Grundlagen 363
b) Konkretisierung des erforderlichen Kausalzusammenhangs 365
aa) Meinungsstand 366
bb) Einordnung und Schlussfolgerungen 368
c) Differenzierung zwischen den Normadressaten 371
3. Fazit zu V. und Ausblick 373

VI. Fazit zu A. 374

B. Haftungsfolgen 375

I. Leitlinien für Ausgestaltung und Umfang des Schadensersatzes 376

1. Maßgebliche Rechtsgrundätze und -quellen 377

a) (Unionsrechtlich gerahmter) Rückgriff auf nationales Recht 377

b) Bewertung und Implikationen 378

2. Unionsrechtliche Grundsätze und Prinzipien 381

a) Art des Schadensersatzes 381

b) Vollumfänglicher Schadensersatz 382

c) Überkompensatorischer Schadensersatz 384

d) Ausstrahlung auf und Schlussfolgerungen für Art. 82 DS-GVO 386

3. Fazit zu I. 388

II. Materieller Schadensersatz 388

1. Schadenskompensation 389

a) Differenzhypothese 389

b) Grundsätze der dreifachen Schadensberechnung 391

2. Naturalrestitution 392

3. Fazit zu II. und Ausblick 394

III. Immaterieller Schadensersatz 395

1. Geldentschädigung 396

a) Grundsätze 397

b) Kriterien und Maßstäbe zur Bemessung 399

aa) Bedeutung und Implikationen der Abschreckungswirkung 399

(1) Bejahung eines hohen Schadensersatzes zum Zwecke der Abschreckung 400

(a) Literatur 401

(b) Rechtsprechung 403

(c) Zwischenfazit 404

(2) Stellungnahme 405

(a) ErwGr 146 S. 6 DS-GVO und Judikatur des EuGH 405

(b) Effektivität der DS-GVO 409

(3) Ergebnis und Ausblick 411

bb) Rückgriff auf den Katalog des Art. 83 Abs. 2 S. 2 DS-GVO 412
(1) Grundsätze und Weichenstellungen 413
(2) Einschlägige Kriterien 416
(a) Schwere des erlittenen Schadens 416
(b) Art, Schwere und Dauer des Datenschutzverstoßes 417
(c) Art und Kategorie der betroffenen personenbezogenen Daten 420
(d) Verschuldensgrad 422
(e) Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung des Schadens 423
(3) Zwischenfazit zu bb) 424
cc) Sonstige Ansätze und Faktoren 425
(1) Finanzielle Verhältnisse der Beteiligten 425
(2) Wert der betreffenden Daten sowie kommerzielle Interessen des Anspruchsgegners 427
(3) Motive der geschädigten Personen 428
dd) Zwischenfazit zu b) 429
c) Entwicklungen in der juristischen Praxis und Perspektiven 430
2. Naturalrestitution 434
3. Fazit zu III. und Ausblick 436
IV. Berücksichtigung von Mitverschulden 437
1. Ablehnende Auffassung 437
2. Bejahende Auffassung 438
3. Stellungnahme 439
a) Dogmatische Begründung 439
b) (Fehlende) Implikationen des Art. 82 Abs. 3 DS-GVO sowie des ErwGr 146 S. 6 DS-GVO 440
c) Ergebnis und Maßstäbe 441
4. Ausblick 442
V. Fazit zu B. 443
C. Haftungsbefreiung 444
I. Auslegung und Implikationen des Art. 82 Abs. 3 DS-GVO 445
1. „Verantwortlichkeit“ 445
a) Verständnis im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO 445

b) Verständnis im Sinne von „Beteiligung“ 446
c) Verständnis im Sinne von Verschulden 448
2. Umkehr der Beweislast 449
II. Haftungsmaßstab 450
1. Grundlegende Differenzierung 451
2. Sorgfaltsmaßstab 451
3. Umstände außerhalb der unmittelbaren Einwirkungssphäre 453
4. Zertifizierungen und genehmigte Verhaltensregeln 454
5. Fazit zu II. 455
III. Haftung für Dritte 456
1. Mitarbeiter 456
2. Datenschutzbeauftragte 458
3. Auftragsverarbeiter 459
4. Fazit zu III. 461
IV. Haftungsausschließende bzw. -beschränkende Vereinbarungen 461
1. Meinungsstand 461
2. Bewertung und Ausblick 463
V. Fazit zu C. 464

D. Zusammenfassung des 3. Kapitels 465
I. Haftungsvoraussetzungen 466
II. Haftungsfolgen 468
III. Haftungsbefreiung 469

Kapitel 4 – Durchsetzung und Geltendmachung 471

A. Prozessuale Grundlagen 471
I. Gerichtliche Zuständigkeit 473
II. Darlegungs- und Beweislast 475
1. Grundsätze 475
a) Allgemeine Grundregel(n) 476
b) Anwendung auf und Schlussfolgerungen für Art. 82 DS-GVO 477

2. Datenschutzrechtliche Prinzipien und Implikationen 478
a) Rechenschafts- und Nachweispflicht des Verantwortlichen, Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 S. 1 DS-GVO 478
aa) Ansätze für eine Beweislastumkehr 479
bb) Gegenargumente 480
cc) Zwischenfazit zu a) 481
b) Informationspflichten und Auskunftsrechte, Art. 12 ff. DS-GVO 482
3. Notwendigkeit von Darlegungs- und Beweiserleichterungen zugunsten der (potenziell) anspruchsberechtigten Person 483
a) Verletzungshandlung 484
aa) Grundsätze der sekundären Darlegungslast 485
bb) Anwendung auf und Schlussfolgerungen für Art. 82 DS-GVO 486
cc) Zwischenfazit zu a) 487
b) Schaden 488
c) Kausalität 489
4. Fazit zu II. 492
III. Verjährung 493
IV. Fazit zu A. 494

B. Individuelle Rechtsdurchsetzung 495

C. Kollektive Rechtsdurchsetzung 497
I. Kollektiver Rechtsschutz nach Art. 80 DS-GVO 499
1. Art. 80 Abs. 1 DS-GVO 501
2. Art. 80 Abs. 2 DS-GVO 501
3. Fazit zu I. 502
II. Musterfeststellungsklage 503
1. Grundzüge 503
2. Bedeutung und Implikationen für Art. 82 DS-GVO 505
III. Europäische Verbandsklage 508
1. Grundzüge 509
2. Implikationen und Perspektiven 511
IV. Zessionsmodelle 513
1. Ausgestaltung, Akteure und Vorzüge 514

2. Rechtsfragen (auch) im Hinblick auf Art. 82 DS-GVO 516
a) Abtretbarkeit 516
aa) Meinungsstand 516
bb) Bewertung 517
b) Vereinbarkeit mit Art. 80 DS-GVO sowie anderen Regelungen 519
c) Rahmungen des RDG 520
3. Fazit zu IV. 521
V. Fazit zu C. 522

D. Zusammenfassung des 4. Kapitels 523
I. Prozessuale Grundlagen 523
II. Praktische Rechtsdurchsetzung 524

Kapitel 5 – Schlussbetrachtung und Ausblick 527

Literatur- und Quellenverzeichnis 535

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere/r Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft/Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz/Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anh.	Anhang
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell
Art.	Artikel/n
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOGK	beck-online.Grosskommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Online Rechtsprechung
Begr.	Begründer:in/Begründer:innen
best.	bestätigt

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB	Compliance-Berater
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CNIL	Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
DesignG	Designgesetz
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DJT	Deutscher Juristentag
Dok.	Dokument
DPC	Data Protection Comission
DSB	Datenschutz-Berater
DSK	Datenschutzkonferenz
DS-GVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
DS-GVO-E(EP)	Europäische Datenschutz-Grundverordnung in der Entwurfsfassung Parlamentstext P7_AT(2014)0212
DS-GVO-E(Kom)	Europäische Datenschutz-Grundverordnung in der Entwurfsfassung KOM(2012) 11 endg.
DS-GVO-E(Rat)	Europäische Datenschutz-Grundverordnung in der Entwurfsfassung Ratsdokument 9565/15
DSRITB	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik – Tagungsband Herbstakademie

DS-RL	Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ECLI	European Case Law Identifier
Ed.	Edition
EDPB	European Data Protection Board (Deutsch: EDSA)
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss (Englisch: EDPB)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
e.V.	eingetragener Verein
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
ErwGr	Erwägungsgrund/es/ Erwägungsgründe
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GA	Generalanwalt/Generalanwältin
gem.	gemäß
gen.	genannt
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz

GmbHR	GmbHRundschau
GRUR	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR-Prax	GRUR-Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RS	GRUR-Rechtsprechungssammlung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber:in/Herausgeber:innen
Hs.	Halbsatz
i.e.	id est
i.E.	im Ergebnis
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
IPRB	IP-Rechtsberater
ITRB	IT-Rechtsberater
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel
Kommission	Europäische Kommission
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe/littera
m.Verw.	mit Verweis
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MarkenG	Markengesetz

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Millionen
MMR	Multimedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechung-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer/n
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatG	Patentgesetz
PinG	Privacy in Germany
r+s	Recht und Schaden
RDi	Recht Digital
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Rechtsprechung	Rspr.
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer/n
Rs.	Rechtssache
S.	Satz/Seite
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt/sogenannte/sogenanntes
TKG	Telekommunikationsgesetz

TMG	Telemediengesetz
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
u.	und
u.a.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UKLaG	Unterlassungsklagengesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom/von
Var.	Variante/n
Verf.	Verfasser:in
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung/en
VuR	Verbraucher und Recht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WP	Working Paper
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZD-Aktuell	Newsdienst der Zeitschrift für Datenschutz
ZdiW	Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

zust.	zustimmend
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen

Kapitel 1 – Einleitung

Angesichts der im digitalen Zeitalter nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens zunehmend prägenden Verarbeitung personenbezogener Daten kommt den rechtlichen Rahmungen zum Datenschutz eine herausragende Bedeutung für die moderne Informationsgesellschaft zu.[1] Grundlage und Maßstab des einfachgesetzlichen Datenschutzrechts ist primär die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)[2]: Als zentraler Rechtsakt im datenschutzrechtlichen Normgefüge findet die DS-GVO seit dem 25. Mai 2018[3] in jedem Mitgliedstaat unmittelbar[4] Anwendung und regelt – unter dem Vorbehalt von Öffnungsklauseln – unionsweit einheitlich den „Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten" und den „freien Verkehr solcher Daten" (Art. 1 Abs. 1 DS-GVO).

Übergreifende Zielsetzung des unionalen Regelungswerks ist im Sinne der allgemeinen Programmatik des Art. 1 DS-GVO („Schutz natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie des freien Datenverkehrs") vor allem die Gewährleistung eines in allen Mitgliedstaaten gleichwertigen materiellrechtlichen Datenschutzniveaus.[5] Darüber hinaus zielt die DS-GVO auch und gerade darauf ab, die normative Grundlage für eine einheitliche und konsequentere Durchsetzung des Datenschutzrechts zu schaffen.[6] Im Zuge der Kodifikation der DS-GVO hat der europäische Gesetzgeber daher insbesondere das System zur datenschutzrechtlichen Normdurchsetzung grundlegenden Anpassungen und Veränderungen unterzogen.[7]

---

1 In diesem Sinne auch *Schantz,* NJW 2016, 1841 (1841); *Taeger/Schmidt,* in: Taeger/Gabel (Hrsg.), DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Aufl. 2022, Einf. Rn. 20.

2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 L 119, S. 1 ff.

3 Art. 99 Abs. 2 DS-GVO.

4 Art. 288 Abs. 2 S. 2 AEUV, Art. 99 DS-GVO a.E.

5 Vgl. ErwGr 9, 10, 13 DS-GVO.

6 Vgl. ErwGr 9, 11, 13, 148, 150 DS-GVO.

7 *Kühling/Martini,* EuZW 2016, 448 (451) sprechen insoweit von deutlich über die materiell-rechtlichen Änderungen hinausgehenden „konzeptionellen Innovationen im flankierenden prozeduralen Bereich" zur Rechtsdurchsetzung.

Besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des novellierten datenschutzrechtlichen Haftungs- und Sanktionsregimes erlangt(e) zuvorderst das deutlich verschärfte Bußgeldrecht in Art. 83 DS-GVO als wesentliches Instrument der Datenschutzaufsichtsbehörden für eine effektive(re) Rechtsdurchsetzung. So können in Abhängigkeit vom konkreten Rechtsverstoß nunmehr Bußgelder von bis 20 Millionen Euro bzw. 4 % des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes verhängt werden. Für Datenverarbeitende führt die gravierende Anhebung der maximalen Bußgeldhöhen zu erheblichen Risiken bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.[8]

Neben einer öffentlich-rechtlichen Sanktionierung von Datenschutzverstößen durch empfindliche Bußgelder drohen zudem auch zivilrechtliche Haftungsfolgen durch Schadensersatzansprüche aus Art. 82 DS-GVO. Nach Maßgabe des Art. 82 Abs. 1 DS-GVO hat „[j]ede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, […] Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter". Die DS-GVO begründet in Art. 82 somit einen unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz bei Datenschutzverstößen, der das mitgliedstaatliche Haftungsrecht überlagert.[9] Die Schadensersatzhaftung nach Art. 82 DS-GVO ermöglicht insoweit eine zugleich private Durchsetzung des Datenschutzrechts und eröffnet den Betroffenen in erster Linie die Kompensation ihrer infolge eines Datenschutzverstoßes entstandenen Schäden.[10]

Vor diesem Hintergrund wird mit guten Gründen auf die auch und gerade durch datenschutzrechtliche Schadensersatzansprüche entstehenden signifikanten Haftungsrisiken für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter hingewiesen.[11] Diese Haftungsrisiken werden zusätzlich verstärkt durch den Umstand, dass Datenschutzverstöße regelmäßig zu Streuschäden führen und damit eine Vielzahl von Personen betreffen.[12] Im Falle einer gebündelten bzw.

---

8 *Faust/Spittka/Wybitul,* ZD 2016, 120 werfen insoweit gar die Frage nach „Milliardenbußgelder[n] nach der DS-GVO" auf.

9 *Paal,* MMR 2020, 14 (14); *Frenzel,* in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 82 DS-GVO Rn. 1.

10 Von einem „zweigleisige[n] System zur Rechtsdurchsetzung" sprechend *Hellgardt,* ZEuP 2022, 7 (8).

11 Etwa *Sackmann,* ZIP 2017, 2450 (2451); *Wybitul/Neu/Strauch,* ZD 2018, 202 (202, 207); *Wybitul/Brink,* CB 2018, 119; *Kühling/Sackmann,* DuD 2019, 347 (348); *Kremer/Conrady/Penners,* ZD 2021, 128 (133 f.).

12 *Bergt,* in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 80 DS-GVO Rn. 1.

massenhaften Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Grundlage von Art. 82 DS-GVO sind daher Schadensersatzbeträge denkbar, die den – zu Recht – vielfach als Risiko hervorgehobenen drastischen Bußgeldrahmen in der Summe noch übersteigen.[13] Die (potenzielle) haftungsrechtliche Relevanz des Schadensersatzes bei Datenschutzverstößen zeigt folgendes Beispiel aus der Rechtspraxis eindrücklich auf:

Bei einem Finanzdienstleistungsunternehmen kam es im Oktober 2020 zu einem „Datenschutzvorfall", bei dem unbefugte Dritte auf vielfältige personenbezogene Daten von mehr als 33.000 aktiven und früheren Kundinnen und Kunden zugriffen.[14] In nachfolgenden Gerichtsverfahren sprachen das *LG München I*[15] sowie das *LG Köln*[16] den Klägern einen (immateriellen) Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO in Höhe von 2.500 Euro respektive 1.200 Euro zu. Im Falle einer Gewährung von datenschutzrechtlichen Ersatzansprüchen in den benannten oder vergleichbaren Höhen für auch nur einen Teil der Geschädigten drohen dem Unternehmen im Vergleich zum Umsatz im Jahr 2020[17] substanzielle Haftungsrisiken.[18] Unbeschadet von Datenlecks oder Hackerangriffen als potenziell risikoreiche großflächige Schadensereignisse wurden im Übrigen auch bei singulären Schadensfällen bereits Ersatzbeträge im mittleren vierstelligen Euro-Bereich ausgeurteilt.[19] Dem datenschutzrechtlichen Schadensersatz aus Art. 82 DS-GVO kommt hiernach eine signifikant zunehmende Bedeutung in der juristischen Praxis zu.[20]

---

13 *Kremer/Conrady/Penners,* ZD 2021, 128 (129); *Paal/Kritzer,* NJW 2022, 2433 (2433).

14 Hierzu https://de.scalable.capital/datenschutzvorfall; https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/scalable-capital-soll-wegen-datendiebstahl-nach-dsgvo-zahlen-17695455.html (jeweils zuletzt abgerufen am 2.8.2022).

15 LG München I ZD 2022, 242 = GRUR-RS 2021, 41707.

16 LG Köln BeckRS 2022, 11236.

17 Es finden sich insoweit Berichte über einen Umsatz aus Provisionserlösen in Höhe von 12,9 Millionen Euro (vgl. hierzu https://www.businessinsider.de/gruenderszene/fintech/scalable-capital-aktienhype-neue-zahlen-fuer-2020/, zuletzt abgerufen am 2.8.2022). Die Tochtergesellschaft hat ausweislich des Bundesanzeigers im Jahr 2020 einen Umsatz in Höhe von ca. 6,5 Millionen Euro erzielt (vgl. https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/suchergebnis?9).

18 In diesem Sinne auch *Beckmann/Hiemann/Huebler,* DSB 2022, 168 (168).

19 In unterschiedlichen Fallkonstellationen jeweils (immateriellen) Schadensersatz in Höhe von 5.000 € gewährend etwa ArbG Düsseldorf ZD 2020, 649; LG Mainz GRUR-RS 2021, 34695; LG Hannover, Urt. v. 14.2.2022 – 13 O 129/21, – juris.

20 Eine tabellarische Übersicht der bisher ergangenen Judikate liefert *Leibold* unter https://content.beck.de/ZD/1_Uebersicht_Schadensersatzanspruch-linked.pdf (zuletzt abgerufen am 2.8.2022).

Gleichwohl zeigen sich im Rahmen des unionsrechtlich determinierten Schadensersatzanspruchs aus Art. 82 DS-GVO in vielfältiger Hinsicht gewichtige Rechtsfragen, die eine belastbare Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Haftungsvorschrift (noch) erschweren. So normiert Art. 82 DS-GVO im Vergleich zur tradierten Rechtslage unter Geltung des Art. 23 DS-RL[21] sowie der deutschen Umsetzungsvorschriften der §§ 7, 8 BDSG a.F. mehrere bedeutsame Klarstellungen und Neuerungen. Im Vordergrund steht hierbei die Ausgestaltung der ersatzfähigen Schadenspositionen. Denn Art. 82 DS-GVO umfasst neben materiellen Schäden auch und gerade – bei Datenschutzverstößen vielfach in Betracht kommende[22] – immaterielle Schäden und eröffnet hierdurch ein vollkommen neues Haftungsregime, welches in Ansehung der bislang ganz überwiegend den immateriellen Schadensersatz betreffenden gerichtlichen Entscheidungen zu Art. 82 DS-GVO auch in der Rechtspraxis zunehmend Relevanz entfaltet. Zugleich bestehen gerade bei der zutreffenden Bestimmung und Bemessung von ersatzfähigen immateriellen Schäden erhebliche Unsicherheiten und Streitigkeiten. Darüber hinaus sind sowohl auf der Ebene der Haftungsvoraussetzungen als auch auf der Rechtsfolgenseite sowie ebenso bei der praktischen Geltendmachung und Durchsetzung von datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen aus Art. 82 DS-GVO weitere grundlegende Fragestellungen aufgeworfen.

A. Gegenstand der Untersuchung

Den zentralen Untersuchungsgegenstand bildet vor diesem Hintergrund der Schadensersatz bei Datenschutzverstößen nach Art. 82 DS-GVO im Hinblick auf die maßgeblichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Haftung unter Einbeziehung prozessualer Aspekte bei der Anspruchsdurchsetzung.

Als Rahmungen der Bearbeitung sind das Regelungsgefüge des (europäischen) Datenschutzrechts, einschließlich des Haftungs- und Sanktionsre-

21 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 L 281, S. 31 ff. Die Richtlinie wurde mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben (Art. 94 Abs. 1 DS-GVO).

22 Vgl. etwa *Bergt,* in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 82 DS-GVO Rn. 1 immaterielle Schäden als bei Datenschutzverstößen „üblich" bezeichnend oder *Schantz*, in: Schantz/Wolff (Hrsg.), Das neue Datenschutzrecht, 2017, Rn. 1254 von „typischerweise" immateriellen Schäden ausgehend.

gimes der DS-GVO, sowie die Entstehung und Grundlagen des Schadensersatzes nach Maßgabe von Art. 82 DS-GVO in die Betrachtung einzustellen. Im Fokus der Untersuchung steht sodann eine intensive Auseinandersetzung mit den normativen Vorgaben des Art. 82 DS-GVO sowie den einschlägigen Auslegungsdirektiven zur Systematisierung und Ausfüllung der tatbestandlichen sowie rechtsfolgenseitigen Merkmale und Maßstäbe des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes. Hierbei gilt es, im Wege der Auslegung von Art. 82 DS-GVO die Haftungsvoraussetzungen und Haftungsfolgen zu konkretisieren sowie die sich im jeweiligen Untersuchungskontext herausbildenden Ansätze und Argumentationslinien in Literatur und Rechtsprechung einzuordnen und zu bewerten. Neben den bisherigen gerichtlichen Entscheidungen zum Schadensersatz bei Datenschutzverstößen finden hierbei vor allem auch erste, dem *EuGH* zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen zu Art. 82 DS-GVO Berücksichtigung.[23] Vor dem Hintergrund des unter Geltung der DS-GVO zu verzeichnenden Bedeutungszuwachses des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes werden aber nicht nur die materiell-rechtlichen Frage- und Problemstellungen der Haftung identifiziert und beurteilt, sondern auch die prozessualen Grundlagen des Art. 82 DS-GVO sowie die Chancen und Risiken bei der individuellen und kollektiven Rechtsdurchsetzung in den Blick genommen.

Der Schadensersatz bei Datenschutzverstößen hat bereits vor Novellierung des europäischen Datenschutzrechts in Art. 23 DS-RL sowie in den deutschen Umsetzungsvorschriften der §§ 7, 8 BDSG a.F. normativen Niederschlag gefunden und wurde daher auch bereits in rechtswissenschaftlichen Publikationen aufgegriffen.[24] Mit Inkrafttreten der DS-GVO im Jahr 2016 hat sich allerdings (auch) der Charakter des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes grundlegend verändert. Das neue Haftungssystem in Art. 82 DS-GVO als vorläufiger Abschluss der unionsrechtlichen Entwicklung verleiht dem Schadensersatz eine neue Dimension und begründet bedeutsame Herausforderungen für die Anwendung und Auslegung der Haftungsnorm, die vereinzelt

23 Eine Übersicht zu den aus Deutschland sowie anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf Art. 82 DS-GVO eingereichten Vorlagefragen findet sich bei *Leibold* unter https://content.beck.de/ZD/2_Uebersicht_Vorlagefragen-linked.pdf (zuletzt abgerufen am 2.8.2022).

24 *Kautz,* Schadensersatz im europäischen Datenschutzrecht, 2006; *Kosmides,* Zivilrechtliche Haftung für Datenschutzverstöße, 2010; *Jacquemain,* Der deliktische Schadensersatz im europäischen Datenschutzprivatrecht, 2017. Siehe auch *Born,* Schadensersatz bei Datenschutzverstößen, 2001.

schon monographisch (mit-)behandelt wurden.[25] In Ansehung der vielfältigen, auch und gerade praxisrelevanten Fragestellungen und Rechtsunsicherheiten im Rahmen des Art. 82 DS-GVO sowie der dynamischen Entwicklungen in der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung bleibt gleichwohl Raum für eine ausführliche und vertiefte Untersuchung des Schadensersatzes bei Datenschutzverstößen. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist daher die Erfassung, Systematisierung und Bewertung der sich auf allen Ebenen der Schadensersatzhaftung zeigenden Rechtsfragen und Problemfelder sowie zugleich die Berücksichtigung von Aspekten der Rechtsdurchsetzung im Interesse einer insgesamt belastbar(er)en Handhabung des Art. 82 DS-GVO.

B. Gang der Untersuchung

Ausgangspunkt und Grundlage für die sachgerechte Untersuchung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des originär unionsrechtlich begründeten Schadensersatzes bei Datenschutzverstößen bildet im nachfolgenden zweiten Kapitel eine allgemeine Darstellung der datenschutzrechtlichen Rahmungen im Primärrecht sowie insbesondere im Sekundärrecht der *Europäischen Union*. In Anbetracht der notwendigen effektiven und wirksamen Durchsetzung des geltenden Datenschutzrechts werden sodann das Haftungs- und Sanktionsregime der DS-GVO in den Blick genommen sowie im Zuge der Einordnung des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes vor allem die Funktionen und Zwecke des Art. 82 DS-GVO herausgearbeitet. Zudem wird rechtsvergleichend das System zur Normdurchsetzung im unionsrechtlich geprägten Wettbewerbsrecht in Bezug auf belastbare Parallelen und Rückschlüsse skizziert. Im dritten und letzten Abschnitt des zweiten Kapitels erfolgt schließlich eine Darlegung der bisherigen normativen Grundlagen des Schadensersatzes bei Datenschutzverstößen in Art. 23 DS-RL sowie §§ 7, 8 BDSG a.F. Zudem werden die Entwicklung des Schadensersatzes im europäischen Gesetzgebungsverfahren nachgezeichnet sowie die finale normative Struktur und weitere Grundlagen des Art. 82 DS-GVO beleuchtet. Hierbei gilt es insbesondere, die maßgeblichen Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Haftungsnorm zu bestimmen, um insgesamt den Boden zu

25 Neben Art. 23 DS-RL auch mit Behandlung des Art. 82 DS-GVO sowie unter besonderer Berücksichtigung des Schadensbemessung *Jacquemain,* Der deliktische Schadensersatz im europäischen Datenschutzprivatrecht, 2017. Aus österreichischer Perspektive zu Art. 82 DS-GVO und nationalen Haftungsvorschriften *Kerschbaumer-Gugu,* Schadensersatz bei Datenschutzverletzungen, 2019.

bereiten für die nachfolgende Konkretisierung des Haftungstatbestands sowie der Rechtsfolgen.

Vor diesem Hintergrund liegt der Fokus in dem sich anschließenden dritten Kapitel auf den Einzelheiten der Schadensersatzhaftung aus Art. 82 DS-GVO als Kernthema dieser Arbeit. Die Untersuchung der Haftungsvoraussetzungen, der Haftungsfolgen und der Haftungsbefreiung erfolgt insoweit stets unter Bezugnahme der sich abzeichnenden Rechtsprechungslinien – einschließlich der ersten Vorabentscheidungsgesuche zu Art. 82 DS-GVO – sowie unter Auswertung der einschlägigen Literatur.

Im ersten Teil dieses Kapitels werden die haftungsbegründenden Voraussetzungen nach Maßgabe von Art. 82 Abs. 1, 2 DS-GVO – i.e. Anspruchsberechtigung, Anspruchsverpflichtung, Verletzungshandlung, Schaden und Kausalität – umfassend erörtert sowie die insoweit aufgeworfenen Rechtsfragen eingeordnet und bewertet. Neben der Auslegung und Ausgestaltung von Anspruchsberechtigung und -verpflichtung liegt ein besonderes Augenmerk zunächst auf dem differenzierten Haftungskonzept für den Verantwortlichen[26] und den Auftragsverarbeiter in Bezug auf die jeweils tatbestandsrelevante Verletzungshandlung. Den Schwerpunkt dieses ersten Abschnitts bildet sodann die Konturierung des datenschutzrechtlichen Schadensbegriffs sowohl in materieller als auch in immaterieller Hinsicht, wobei vor allem die Anforderungen an einen tatbestandsmäßigen immateriellen Schaden eingehend untersucht werden. Abschließend werden die Maßstäbe des kausalen Zusammenhangs zwischen der Verletzungshandlung und dem entstandenen Schaden behandelt.

Im nächsten Schritt erfolgt eine Auseinandersetzung mit Art, Inhalt und Umfang des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes auf Rechtsfolgenseite. Ausgehend von der Darstellung der auf Ebene der Haftungsfolgen maßgeblichen Rechtsgrundsätze werden die Kriterien, Methoden und Rahmungen für die Bemessung der materiellen sowie insbesondere der immateriellen Schäden im Sinne des Art. 82 DS-GVO herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wird nicht zuletzt auch die Frage nach einer anspruchskürzenden Berücksichtigung einer Mitverursachung des Schadens durch die berechtigte Person aufgegriffen. Der hieran anknüpfende, letzte Teil des dritten Kapitels widmet sich schließlich der gesetzlichen Haftungsbefreiung gem.

26 In dieser Arbeit wird die in den gesetzlichen Bestimmungen normierte Form – zumeist das generische Maskulinum – verwendet. Dies beinhaltet keine Wertung. Die Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung ausdrücklich für alle Geschlechter.

Art. 82 Abs. 3 DS-GVO. Hierbei gilt es im Ausgangspunkt die normativen Vorgaben auszulegen, bevor anschließend die Anforderungen und Maßstäbe der Haftungsbefreiung sowie die praxisrelevante Haftung der Normadressaten für in ihrer Sphäre tätige Dritte ausgeleuchtet werden. Den Abschluss des umfangreichen dritten Kapitels bildet eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse.

Auf Grundlage der herausgearbeiteten materiell-rechtlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen werden im vierten Kapitel der Untersuchung die Rechtsfragen bei der praktischen Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Art. 82 DS-GVO in den Blick genommen. Hierbei erfolgt zunächst eine Erörterung der prozessualen Grundlagen des Art. 82 DS-GVO, so insbesondere der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast beim datenschutzrechtlichen Schadensersatz sowie eines etwaigen Bedürfnisses nach Darlegungs- und Beweiserleichterungen zugunsten der (potenziell) anspruchsberechtigten Personen. Anschließend wird die (noch) den Regelfall darstellende individuelle Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei Datenschutzverstößen einschließlich der insoweit auftretenden Herausforderungen skizziert, bevor der Fokus sodann auf die Bedeutung und Möglichkeit(en) einer kollektiven Rechtsdurchsetzung im Kontext des Art. 82 DS-GVO gerichtet wird. Unter Berücksichtigung der normativen Vorgaben der DS-GVO werden die Implikationen und Potenziale der Musterfeststellungsklage, der unionalen Verbandsklagen-Richtlinie sowie einschlägiger Zessionsmodelle im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch beleuchtet.

In dem diese Arbeit abschließenden fünften Kapitel erfolgen im Rahmen einer Schlussbetrachtung eine zusammenfassende Würdigung der erarbeiteten Ergebnisse und ein Ausblick auf zu erwartende Entwicklungen des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes in der juristischen Praxis.

C. Ziel der Untersuchung

Vorrangiges Ziel der Untersuchung ist – auch und gerade mit Blick auf die zunehmende praktische Relevanz des Schadensersatzes bei Datenverstößen – die inhaltliche Ausfüllung und Konkretisierung der haftungsbegründenden Voraussetzungen sowie der Rechtsfolgen des unionsweit unmittelbar anwendbaren Art. 82 DS-GVO. Vor dem Hintergrund der sich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung herausbildenden Ansätze und Tendenzen bei der Auslegung und Anwendung von Art. 82 DS-GVO ist es ein

zentrales Anliegen dieser Untersuchung, die auf allen Ebenen der datenschutzrechtlichen Schadensersatzhaftung aufgeworfenen rechtlichen Frage- und Problemstellungen zu identifizieren, zu systematisieren und zu bewerten. Hierdurch will die Arbeit belastbare und sachgerechte Lösungsvorschläge für die vielfältigen Auslegungsfragen im Rahmen des Art. 82 DS-GVO entwickeln. Darüber hinaus sollen in prozessualer Hinsicht auch die bei der praktischen Durchsetzung von datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen bestehenden Möglichkeiten und Potenziale sowie die – zu überwindenden – Herausforderungen aufgezeigt werden.

Die Untersuchung will damit im übergreifenden Kontext einen Beitrag leisten zu einer belastbaren und rechtssicher(er)en Handhabung der unionsrechtlichen Haftungsregel des Art. 82 DS-GVO in der juristischen Praxis sowie zugleich den notwendigen rechtswissenschaftlichen Diskurs in Bezug auf den Schadensersatz bei Datenschutzverstößen durch weitere bzw. neue Ansätze und Vorschläge bereichern.

Kapitel 2 – Entstehung, Grundlagen und Rahmungen des Schadensersatzes bei Datenschutzverstößen

In diesem allgemeinen Kapitel werden zunächst die Rechtsquellen des geltenden Datenschutzrechts und damit auch des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes beleuchtet (A.). Hierbei gilt es, nicht nur Gegenstand und Anwendungsbereich der für die Untersuchung maßgeblichen DS-GVO zu beleuchten, sondern auch auf die datenschutzrechtlichen Grundlagen im Primärrecht der *Europäischen Union* einzugehen, die den Rechtszugriff für den Bereich des Datenschutzes präformieren. In der Folge wird der Anspruch auf Schadensersatz bei Datenschutzverstößen vor dem Hintergrund der effektiven Rechtsdurchsetzung in das Haftungs- und Sanktionsregime der DS-GVO eingeordnet und ein Vergleich mit Sanktionsinstrumenten in anderen unionsrechtlich determinierten Rechtsgebieten vorgenommen (B.). Zuletzt wird die Genese des datenschutzrechtlichen Schadensersatzes im europäischen und deutschen Datenschutzrecht untersucht sowie die Entwicklung des Art. 82 DS-GVO im Gesetzgebungsverfahren und seine Normstruktur skizziert, wobei auch die Rechtsnatur sowie die Leitlinien für die Auslegung und Anwendung der Haftungsnorm in den Blick genommen werden sollen (C.). Dieses einführende Kapitel zielt insgesamt darauf ab, die Entstehung und Rahmungen des Schadensersatzanspruchs bei Datenschutzverstößen herauszuarbeiten und dadurch die Grundlage zu bereiten für die Auslegung und Konkretisierung des Haftungstatbestands sowie der Rechtsfolgen des Art. 82 DS-GVO als zentrale Fragen der Untersuchung.

A. Rechtsquellen des geltenden Datenschutzrechts

Im Gesamtgefüge des europäischen Datenschutzrechts finden sich datenschutzrechtliche Regelungen zunächst im Unionsprimärrecht (I.). Hinzu kommt mit der DS-GVO der zentrale Sekundärrechtsakt im Datenschutzrecht (II.), der bereichsspezifisch von datenschutzrechtlichen Bestimmungen des nationalen Rechts, so insbesondere dem BDSG (III.), ergänzt wird.

I. Primärrechtliche Grundlagen

Das unionale Primärrecht enthält neben Rechtssetzungskompetenzen der Union für den Bereich des Datenschutzes insbesondere auch ein Datenschutzgrundrecht. Der unionsrechtliche Grundrechtsschutz wird seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 im Wesentlichen durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) bestimmt. Die Grundrechte der GRCh sind gem. Art. 6 UAbs. 1 EUV den Verträgen gleichrangig und damit vollwertiger Bestandteil[27] des Primärrechts. Zudem gelten die in der EMRK gewährleisteten Grundrechte nach Art. 6 Abs. 3 EUV als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts.

1. Art. 8 EMRK als Ausgangspunkt

Im europäischen Raum markiert Art. 8 EMRK den Ausgangspunkt der grundrechtlichen Gewährleistung des Datenschutzes.[28] Gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Als normativer Anknüpfungspunkt für den Datenschutz dient insoweit das Recht auf Schutz des Privatlebens.[29] Diesem allgemein gehaltenen Schutzgehalt unterstellt der *EGMR* in einer Vielzahl von Urteilen auch den Schutz personenbezogener Daten.[30] Der Schutz des Privatlebens ist dabei nicht beschränkt auf Daten betreffend den privaten Bereich im engeren Sinne, sondern umfasst grundsätzlich auch solche Daten, die sich auf die berufliche Tätigkeit oder das öffentliche Leben der betroffenen Person beziehen.[31] Vor diesem Hintergrund stellt jede Erhebung, Speiche-

27 *Spiecker gen. Döhmann/Eisenbarth,* JZ 2011, 169 (171); *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 6 EUV Rn. 12.

28 Von einem „wichtige[n] Impulsgeber" sprechend *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. 2020, Einf. Rn. 17.

29 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 8; *Siemen*, Datenschutz als europäisches Grundrecht, 2006, S. 129 ff.

30 Siehe etwa EGMR, Urt. v. 26.3.1987, 9248/81 (Leander/Schweden), Rn. 48; Urt. v. 25.2.1997, 22009/93 (Z./Finnland), Rn. 95; Urt. v. 25.3.1998, 23224/94 (Kopp/Schweiz), Rn. 51 ff.; Urt. v. 16.2.2000, 27798/95 (Amann/Schweiz), Rn. 65 ff.; Urt. v. 17.2.2011, 12884/03 (Wasmuth/Deutschland), Rn. 74 f. Weiterführend zur Rechtsprechungslinie des EGMR siehe *Schweizer,* DuD 2009, 462; *Schiedermair,* Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, 2012, S. 239 ff.; *Marsch*, Das Europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 8 ff.

31 EGMR, Urt. v. 16.2.2000, 27798/95 (Amann/Schweiz), Rn. 65; Urt. v. 4.5.2000, 28341/95 (Rotaru/Rumänien), Rn. 43; Urt. v. 17.2.2011, 12884/03 (Wasmuth/Deutschland),

rung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in den Schutzbereich dar.[32] Die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs kommt nur aufgrund des Art. 8 Abs. 2 EMRK in Betracht, wonach insbesondere eine gesetzliche Grundlage und eine Notwendigkeit zur Erreichung der genannten Ziele erforderlich sind.[33]

Der Schutz des Privatlebens durch Art. 8 EMRK in seiner Ausprägung als „Datenschutzgrundrecht" beeinflusste auch die frühe grundrechtliche Rechtsprechung des *EuGH*. Vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon entwickelte der Gerichtshof den unionsrechtlichen Grundrechtsschutz anhand allgemeiner Rechtsgrundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung[34] und rekurrierte zur normativen Begründung gerade des grundrechtlichen Schutzes personenbezogener Daten regelmäßig (auch) auf Art. 8 EMRK sowie die entsprechende Rechtsprechung des *EGMR*.[35] In der Rechtssache *Promiscae* verstand der *EuGH* das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten dementsprechend als Teil des Privatlebens und sprach dem noch unverbindlich geltenden Grundrecht des Art. 7 GRCh im Rahmen einer ersten Einordnung einen weitestgehend mit Art. 8 Abs. 1 EMRK übereinstimmenden Inhalt zu.[36] Durch die Erhebung der GRCh in den Rang des Primärrechts hat der *EuGH* nunmehr ein normatives Fundament für seine – auch den Datenschutz betreffende – Grundrechtsrechtsprechung.[37]

Rn. 74; *Gersdorf*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Ed. 2021, Art. 8 EMRK Rn. 29.

32 EGMR, Urt. vom 26.3.1987, 9248/81 (Leander/Schweden), Rn. 48; Urt. v. 17.2.2011, 12884/03 (Wasmuth/Deutschland), Rn. 74; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, 7. Aufl. 2021, § 22 Rn. 27.

33 Näher zu den Grundsätzen der Rechtfertigung etwa *Schweizer,* DuD 2009, 462 (467 f.); *Uerpmann-Wittzack*, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014, § 3 Rn. 20 ff.

34 Grundlegend EuGH, Rs. 29/69 (Stauder/Ulm), ECLI:EU:C:1969:57, Rn. 7.

35 Vgl. EuGH, Rs. C-404/92 P (X/Kommission), ECLI:EU:C:1994:361, Rn. 17; verb. Rs. C-465/00 u.a. (ORF), ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 68 ff., 73; Rs. C-101/01 (Lindqvist), ECLI:EU:C:2003:596, Rn. 86 ff. Zur Entwicklung der Rechtsprechung des *EuGH* zum Datenschutz vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon siehe *Michl,* DuD 2017, 349 (349 ff.); *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 17 ff. Zur datenschutzgrundrechtlichen Rechtsprechung des *EuGH* siehe auch *Schiedermair,* Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, 2012, S. 379 ff.

36 EuGH, Rs. C-275/06 (Promiscae), ECLI:EU:C:2008:54, Rn. 63 f. Art. 8 GRCh „proklamiere" demgegenüber „ausdrücklich" den Schutz personenbezogener Daten (dort Rn. 64).

37 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 32.

Gleichwohl finden sich insoweit allfällige Bezüge zur EMRK: So rekurrieren etwa die Erläuterungen zu Art. 8 GRCh, die gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV, Art. 52 Abs. 7 GRCh bei der Auslegung „gebührend" zu berücksichtigen sind, ausdrücklich auch auf den konventionsrechtlichen Datenschutz des Art. 8 EMRK.[38] Darüber hinaus ordnet Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh an, dass die in der GRCh enthaltenen Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der Konvention verliehen wird.[39] Aufgrund dieser Entsprechungsklausel und der inhaltlichen Verweisungen in den Erläuterungen zur GRCh bleiben die Gewährleistungen des Art. 8 EMRK als Auslegungsdirektiven von nicht unerheblicher Bedeutung bei der inhaltlichen Konturierung des unionsrechtlichen Datenschutzgrundrechts.[40]

2. Datenschutz nach der Grundrechtecharta

Im Anwendungsbereich der unmittelbar verbindlichen GRCh sind für das Datenschutzgrundrecht die Art. 7 und Art. 8 GRCh relevant. Die Charta gilt für die Union und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union, Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh.

a) Verhältnis der Grundrechte aus Art. 7 und Art. 8 GRCh

Art. 7 GRCh gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation. Die Norm entspricht den von Art. 8 EMRK garantierten Rechten, sodass Art. 7 GRCh sowohl betreffend den Schutzgehalt als auch die Einschränkungen nach Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Art. 8 EMRK zukommt.[41] Dagegen normiert Art. 8 GRCh – ohne derartige Entsprechung[42] – ein eigenständiges

38 Erläuterungen zur GRCh (2007/C 303/02), ABl. 2007 C 303, S. 20.

39 Ausf. zu dieser Entsprechungsklausel etwa *Schwerdtfeger,* in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 52 Rn. 52 ff.

40 Vgl. *Wollenschläger,* AöR 135 (2010), 363 (381 f.); *Britz,* EuGRZ 2009, 1 (2 f., 6 f.). Zu den Implikationen des Art. 8 EMRK auf das Datenschutzgrundrecht nach Maßgabe der GRCh siehe sogleich Kap. 2, A. I. 2. a) und b).

41 Erläuterungen zur GRCh (2007/C 303/02), ABl. 2007 C 303, S. 20, 33. Vgl. auch EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 51 f.

42 Erläuterungen zur GRCh (2007/C 303/02), ABl. 2007 C 303, S. 33 f. Aus der Literatur siehe bspw. auch *Siemen*, Datenschutz als europäisches Grundrecht, 2005, S. 285; *Gers-*

Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.[43] Da die Vorschrift des Art. 8 GRCh mit dem Datenschutz einen besonderen Teilbereich des bereits nach Art. 7 GRCh geschützten Privatlebens regelt,[44] stellt sich auch und gerade in datenschutzgrundrechtlicher Hinsicht grundsätzlich die Frage nach dem Verhältnis beider Gewährleistungen.[45]

Der *EuGH* spricht insofern von einem „enge[n] Zusammenhang"[46] zwischen den Schutzgehalten von Art. 7 und Art. 8 GRCh und wendet die sich für die Verarbeitung personenbezogener Daten überschneidenden Grundrechte ohne nähere Abgrenzung regelmäßig nebeneinander an.[47] Bezugnehmend auf den *EuGH* geht auch das *BVerfG* in seinen Ausführungen zur GRCh von einer einheitlichen Schutzverbürgung beider Grundrechte aus.[48] Daran anknüpfend wird in Teilen des Schrifttums ein Gleichlauf beider Grundrechte für personenbezogene Daten mit Bezug zum Privatleben angenommen, während andere personenbezogene Daten allein von Art. 8 GRCh geschützt seien.[49] Demgegenüber wird weitgehend – ebenfalls ohne nähere Be-

---

dorf, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Ed. 2021, Art. 8 GRCh Rn. 22; *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 5 f.

43 Art. 8 GRCh wird mit Blick auf die neueren informationstechnologischen Entwicklungen auch als „innovatives" Grundrecht bezeichnet, vgl. etwa *Guckelberger,* EuZW 2011, 126 (127); *Streinz/Michl*, EuZW 2011, 384 (385); *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 12.

44 Siehe nur *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 1 f.

45 Zum Meinungsstand siehe auch *Eichenhofer,* Der Staat 55 (2016), 41 (61 f.); *Michl,* DuD 2017, 349 (351 f.).

46 EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 47.

47 EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 52, 56 ff.; verb. Rs. C-468/10 und C-469/10 (ASNEF), ECLI:EU:C:2011:777, Rn. 41; Rs. C-291/12 (Schwarz), ECLI:EU:C:2013:670, Rn. 24 f.; verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 (Digital Rights Ireland und Seitlinger), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 29 f., 37 ff.; Rs. C-131/12 (Google Spain), ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 68 ff. Zust. *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 205 ff., der insoweit von einem Kombinationsgrundrecht aus Art. 7 i.V.m. Art. 8 GRCh spricht. Ebenso *Veil,* NVwZ 2018, 686 (694).

48 BVerfG NJW 2020, 314 Rn. 99 f. – Recht auf Vergessen II. Das *BVerfG* achtet hinsichtlich der Charta-Grundrechte gleichwohl die Kompetenz des *EuGH* zur letztverbindlichen Auslegung (Rn. 68 f.). Näher zur (neuen) Prüfungskompetenz des *BVerfG* betreffend die Unionsgrundrechte unten Kap. 2, A. I. 4. b).

49 *Streinz,* in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 8 GRCh Rn. 7; *Roßnagel,* NJW 2019, 1 (2). Ähnlich, aber bzgl. der Schutzwecke unterscheidend *Bock/Engeler*, DVBl 2016, 593 (596 f.). In diese Richtung geht auch der Abgrenzungsversuch des GA *Cruz Villalón*, vgl. GA *Cruz Villalón*, Schlussanträge zur verb. Rs. C-293/12 und

gründung[50] – vertreten, dass Art. 8 GRCh für den Bereich des Datenschutzes die allgemeinere Gewährleistung des Art. 7 GRCh als *lex specialis* verdränge.[51]

Ein enger Zusammenhang beider Grundrechte und ein Bezug des Art. 8 GRCh zum Schutz des Privatlebens ist mit Blick auf die tatbestandlichen Überschneidungen zunächst kaum zu bestreiten. Eine fortgesetzte parallele Anwendung beider Grundrechte ermöglicht im Ausgangspunkt jedenfalls die Kontinuität der Rechtsprechung sowie die normativ verpflichtende Berücksichtigung des Art. 8 EMRK und der (datenschutzrechtlichen) Rechtsprechung des EGMR, indem durch die Verbindung mit Art. 7 GRCh die Köharenzregel des Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh eingreift.[52] Die intendierte materielle Köharenz der EU-Grundrechtsordnung mit der EMRK ließe sich demgegenüber auch bei einer Eigenständigkeit des Art. 8 GRCh aus der Schutzniveauklausel des Art. 53 GRCh oder einem einfachen Rekurs auf Art. 8 EMRK als Rechtserkenntnisquelle herleiten.[53] Darüber hinaus legen die besonderen Anforderungen an die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh ein Spezialitätsverhältnis zumindest nahe,[54] finden aber auch bei einer Verbindungslösung vollumfänglich Anwendung.[55] Für die Rechtsanwendung ergeben sich damit weder zwingende dogmatische Vorgaben noch inhaltliche Unterschiede betreffend Umfang und Reichweite des grundrechtlichen Schutzes personenbezogener Daten,[56] sodass das Ver-

---

C-594/12 (Digital Rights Ireland und Seitlinger), ECLI:EU:C:2013:845 Rn. 62 ff. Krit. zur Differenzierung nach Art der Daten etwa *Michl*, DuD 2017, 349 (352 f.).

50 Vgl. *Michl,* DuD 2017, 349 (352), der aus der fehlenden Kritik an der Position des *EuGH* auch den Schluss zieht, dass die Frage nach dem Verhältnis beider Gewährleistungen zumindest nicht als größeres Problem angesehen wird.

51 *Knecht*, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 8 GRCh Rn. 5; *Augsberg,* in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 8 GRCh Rn. 1; *Jarass,* Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 4; *Johlen*, in: Stern/Sachs (Hrsg.), GRCh, 2016, Art. 8 Rn. 24; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 13; *Guckelberger,* EuZW 2011, 126 (127); *Kühling/Klar,* JURA 2011, 771 (773). In diese Richtung auch *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 2.

52 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 208, 217.

53 *Michl*, DuD 2017, 349 (353); *Wagner*, Der Datenschutz in der Europäischen Union, 2015, S. 115.

54 *Guckelberger,* EuZW 2011, 126 (127); *Wagner*, Der Datenschutz in der Europäischen Union, 2015, S. 115.

55 Siehe etwa EuGH, Rs. C-291/12 (Schwarz), ECLI:EU:C:2013:670, Rn. 31 ff.

56 I.E. wohl auch *Michl*, DuD 2017, 349 (353); *Voigt,* Die datenschutzrechtliche Einwilligung, 2020, S. 271.

hältnis beider Gewährleistungen für die vorliegende Untersuchung letztlich keiner finalen Klärung bedarf.[57]

b) Schutzbereich

Das Datenschutzgrundrecht bezieht sich ausweislich des Art. 8 GRCh auf „personenbezogene Daten". Der unbestimmte Schutzgehalt des Grundrechts wird – neben Art. 8 EMRK – insbesondere durch die in den auslegungsleitenden[58] Erläuterungen zu Art. 8 GRCh genannten datenschutzrechtlichen Regelungen des Sekundärrechts in Form der zentralen DS-RL[59] und auch der Verordnung (EG) 45/2001[60] konkretisiert.[61] Bei Art. 8 GRCh handelt es sich insofern um ein normgeprägtes Grundrecht, das auf allen Ebenen der Grundrechtsprüfung durch diese Sekundärrechtsakte zumindest mitgeprägt wird.[62] Für die Konkretisierung maßgeblich ist (nur) das bei der Unterzeichnung des Lissabonner Vertrags am 31.12.2007 geltende Datenschutzsekundärrecht; spätere Änderungen durch den einfachen Unionsgesetzgeber führen nicht zu einer Neuinterpretation des Grundrechts.[63] Auch und gerade mit Blick auf

57 Die Untersuchung soll sich im Rahmen der überblicksmäßigen Darstellung der primärrechtlichen Rechtsquellen daher auf das „ausdrückliche" Datenschutzgrundrecht des Art. 8 GRCh beschränken. Ausf. zum Verhältnis zwischen Art. 7 und Art. 8 GRCh etwa *Michl*, DuD 2017, 349; *Wagner*, Der Datenschutz in der Europäischen Union, 2015, S. 111 ff.

58 Vgl. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV, Art. 52 Abs. 7 GRCh.

59 Zu den Einzelheiten der DS-RL siehe vorstehend Fn. 21.

60 Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. 2001 L 8, S. 1 ff.

61 *Britz,* EuGRZ 2009, 1 (7); *Wollenschläger,* AöR 135 (2010), 363 (381 f.); *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 15. Art. 8 GRCh „stützt" sich neben Art. 8 EMRK und der DS-RL auch auf Art. 286 EGV (nun Art. 16 AEUV) sowie die Datenschutzkonvention des Europarates vom 18.1.1981, vgl. Erläuterungen zur GRCh (2007/C 303/02), ABl. 2007 C 303, S. 20.

62 *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 16; *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 8; ähnlich *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 145 f.

63 *Marsch*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 145; *Voigt,* Die datenschutzrechtliche Einwilligung, 2020, S. 273 f.; *Wagner,* Der Datenschutz in der Europäischen Union, 2015, S. 110 f. I.E. ebenso *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 37; *Selmayr/Ehmann,* in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Einf. Rn. 34.

die DS-RL folgt daraus, dass diese trotz ihrer Aufhebung und Ersetzung durch die DS-GVO[64] im Rahmen des Art. 8 GRCh weiterhin eine auslegungsleitende Relevanz entfaltet.[65] Die sekundärrechtlichen Regelungen sind aus normhierachischen Gründen aber in jedem Fall am höherrangigen Datenschutzgrundrecht zu messen und stets in dessen Lichte auszulegen.[66]

aa) Sachlicher Schutzbereich

Schutzgut des Art. 8 GRCh sind in sachlicher Hinsicht personenbezogene Daten.[67] Unter personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 8 GRCh sind in Anlehnung an Art. 2 lit. a DS-RL[68] und Art. 2 lit. a VO (EG) 45/2001 alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zu verstehen.[69] Neben den Privat- oder Intimsphäre betreffenden Daten sind auch Informationen im Zusammenhang mit dem Beruf oder dem Vermögen umfasst, soweit ihnen ein personaler Bezug zukommt.[70] Das grundrechtlich

64 Vgl. Art. 94 Abs. 1 DS-GVO. Zudem gelten Verweise auf die DS-RL gem. Art. 94 Abs. 2 S. 1 DS-GVO grundsätzlich als Verweise auf die DS-GVO. Die Erläuterungen zu Art. 8 GRCh können insoweit aber nicht als dynamischer Verweis auf neueres datenschutzrechtliches Sekundärrecht verstanden werden, vgl. *Wagner,* Der Datenschutz in der Europäischen Union, 2015, S. 111.

65 Demgegenüber wohl für eine Orientierung an der DS-GVO *Jarass,* Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 5. Letztlich dürfte dieser Frage aber keine größere Bedeutung zukommen, da die auslegungsleitenden Begriffsbestimmungen, so etwa betreffend die „personenbezogenen Daten" oder die „Verarbeitung", weitgehend identisch sind (ebenso *Voigt,* Die datenschutzrechtliche Einwilligung, 2020, S. 273 f.). Näher hierzu und jeweils auch mit Verweisen auf die korrespondierenden Bestimmungen der DS-GVO sogleich Kap. 2, A. I. 2. b) und c).

66 EuGH, verb. Rs. C-465/00 u.a. (ORF), ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 68; Rs. C-131/12 (Google Spain), ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 68; *Schneider,* Die Verwaltung 44 (2011), 499 (515); *Wollenschläger,* AöR 135 (2010), 363 (381 f.). Weiterführend zur dogmatischen Handhabung des Sekundärrechts im Rahmen des Art. 8 GRCh und den Wechselwirkungen *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 17 ff.

67 *Wollenschläger,* AöR 135 (2010), 363 (382); *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 10.

68 An diese Bestimmung angelehnt und leicht abgewandelt ist die nunmehr maßgebliche Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.

69 EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 52; Rs. C-291/12 (Schwarz), ECLI:EU:C:2013:670, Rn. 26; *Gersdorf*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Ed. 2021, Art. 8 GRCh Rn. 13.

70 *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 10 mit weiteren Einzelfällen.

geschützte Verhalten ist mithin die Entscheidungshoheit der betroffenen Person über die Erhebung, Speicherung oder Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch Dritte im Rahmen der vorgesehenen Schranken.[71]

bb) Persönlicher Schutzbereich

Träger des Grundrechts sind in erster Linie natürliche Personen. Angesichts des offenen Wortlauts des Art. 8 Abs. 1 GRCh ist aber die Frage aufgeworfen, ob auch juristische Personen vom persönlichen Schutzbereich erfasst sind. Die als Auslegungsdirektive heranzuziehende DS-RL sowie die Kompetenznorm des Art. 16 Abs. 2 AEUV beschränken den Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Regelungen dabei zunächst auf natürliche Personen,[72] wenngleich gerade die Regelungskompetenz keine zwingenden Rückschlüsse für den Grundrechtsschutz nach sich zieht.[73]

Der *EuGH* bejaht eine Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nur, „soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt"[74]. Eine solche Lesart ist logische Konsequenz der auf natürliche Personen beschränkten Bestimmung der geschützten Daten.[75] Die systematische Stellung des Art. 8 GRCh im Rahmen der „Freiheiten" sowie der offen von „[j]ede Person" sprechende Wortlaut schließen hingegen eine Berücksichtigung juristischer Personen nicht aus, wodurch im Übrigen auch Widersprüchen zu Art. 8 EMRK vorgebeugt würde.[76] In der Literatur wird daher mit guten Gründen eine generelle Einbeziehung juristischer Personen (des Privatrechts[77]) befürwortet,[78] zumal im Rahmen der Einschränkung bzw.

71 EuGH, Rs. C-291/12 (Schwarz), ECLI:EU:C:2013:670, Rn. 24, 31 ff.; *Roßnagel,* NJW 2019, 1 (2); *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 10.

72 *Wagner*, Der Datenschutz in der Europäischen Union, 2015, S. 48; *Jarass,* Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 8.

73 *Wolff,* in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Band I, 2017, Art. 8 GRCh Rn. 11.

74 EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 53.

75 Ebenso *Jarass,* Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 8.

76 *Guckelberger,* EuZW 2011, 126 (128); *Augsberg,* in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 8 GRCh Rn. 7.

77 *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 12; *Streinz,* in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 8 GRCh Rn. 6.

78 *Guckelberger,* EuZW 2011, 126 (128); *Wolff,* in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Band I, 2017, Art. 8 GRCh Rn. 11. Ebenso *Burg-*

deren Rechtfertigung eine situativ geringere Schutzwürdigkeit berücksichtigt werden könne.[79] Eine Berechtigung juristischer Personen – über einen abgeleiteten Schutz hinaus – erscheint daher zumindest möglich. Aus dogmatischer Sicht müsste dann jedenfalls der sachliche Schutzgehalt auf Daten juristischer Personen ausgedehnt bzw. unabhängig von natürlichen Personen konturiert werden.

cc) Schutzwirkungen

Das Datenschutzgrundrecht bindet nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh die Union und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts und ist daher zunächst als klassisches Abwehrrecht ausgestaltet.[80] Eine unmittelbare Bindung Privater ist im Ausgangspunkt nicht vorgesehen. Gerade private Akteure nehmen allerdings in der modernen Informations- und Digitalwirtschaft durch vielfältige Datenverarbeitungsprozesse eine teilweise herausragende Stellung ein und bergen damit ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die Gewährleistung eines effektiven (grundrechtlichen) Datenschutzes.[81] Vor diesem Hintergrund stellt sich im Verhältnis zwischen Privaten auch im Rahmen der GRCh die Frage einer mittelbaren Drittwirkung.[82]

Bedeutung erlangt dabei zunächst die Schutzpflichtdimension des Datenschutzgrundrechts, die dem Art. 8 GRCh bereits nach seinem Wortlaut („Recht auf Schutz") immanent ist.[83] Diese Schutzpflicht entfaltet eine (mittelbare) Drittwirkung zumindest dahingehend, als die unmittelbaren Adressaten durch Erlass und Durchsetzung datenschutzrechtlicher Rechtsakte für

kardt, Grundrechtlicher Datenschutz zwischen Grundgesetz und Europarecht, 2013, S. 359. A.A. *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 25; *Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 4: Europäische Grundrechte, 2009, Rn. 1374.

79 *Guckelberger,* EuZW 2011, 126 (129); *Burgkardt,* Grundrechtlicher Datenschutz zwischen Grundgesetz und Europarecht, 2013, S. 359.

80 *Streinz/Michl*, EuZW 2011, 384 (384).

81 Vgl. *Reinhardt*, AöR 142 (2017), 528 (529); *Masing,* NJW 2012, 2305 (2306).

82 *Reinhardt*, AöR 142 (2017), 528 (529); *Roßnagel*, NJW 2019, 1 (3). Allgemein zu einer Drittwirkung der europäischen Grundrechte etwa *Jarass,* ZEuP 2017, 310.

83 EuGH, Rs. C-362/14 (Schrems), ECLI:EU:C:2015:650, Rn. 72; *Jarass,* Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 12; *Roßnagel*, NJW 2019, 1 (3).

einen wirksamen Datenschutz unter Privaten sorgen müssen.[84] Für die Schutzverpflichteten besteht dabei aber ein weiter Gestaltungsspielraum, wobei jedenfalls den in Art. 8 Abs. 2 S. 2 GRCh unionsprimärrechtlich verankerten Auskunfts- und Berichtigungsrechten hinreichend Rechnung zu tragen ist.[85]

Schließlich sind bestehende datenschutzrechtliche Regelungen des Sekundärrechts im Einzelfall stets grundrechtskonform anzuwenden und auszulegen, wobei gegenläufige (Grund-)Rechtspositionen durch Abwägung zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen sind.[86] Den Unionsgrundrechten kommt daher für das Verhältnis zwischen Privaten – auch und gerade im datenschutzrechtlichen Spannungsfeld – eine ähnliche Wirkung zu wie den deutschen Grundrechten im Wege der mittelbaren Drittwirkung.[87]

c) Eingriff und Rechtfertigung

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten anzunehmen.[88] Wiederum anknüpfend an Art. 2 lit. b DS-RL[89] und Art. 2 lit. b VO (EG) 45/2001 umfasst die Verarbeitung als Oberbegriff jeden manuellen oder automatisierten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie beispielsweise das Erheben, Speichern, Verbreiten oder Löschen.[90] Unerheblich ist, ob die betroffe-

84 *Streinz/Michl*, EuZW 2011, 384 (387); *Augsberg,* in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 8 GRCh Rn. 10. Zu den Anforderungen an die Regulierung siehe *Reinhardt*, AöR 142 (2017), 528 (555 ff.).

85 *Frenz*, Handbuch Europarecht, Band 4: Europäische Grundrechte, 2009, Rn. 1389 ff.; *Streinz/Michl*, EuZW 2011, 384 (387).

86 EuGH, Rs. C-131/12 (Google Spain), ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 68 ff., 79 ff. zum Löschungsanspruch gegen einen Suchmaschinenbetreiber aufgrund der DS-RL. Näher zu dieser Entscheidung etwa *Schiedermair,* JM 2015, 334. Das „Recht auf Vergessen(werden)" ist nunmehr ausdrücklich geregelt in Art. 17 DS-GVO.

87 BVerfG NJW 2020, 314 Rn. 96 f. – Recht auf Vergessen II.

88 EuGH, Rs. C-291/12 (Schwarz), ECLI:EU:C:2013:670, Rn. 25; verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 (Digital Rights Ireland und Seitlinger), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 36; Rs. C-207/16 (Ministerio Fiscal), ECLI:EU:C:2018:788, Rn. 51.

89 Dem entspricht im Wesentlichen die „Verarbeitung" i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.

90 *Gersdorf*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Ed. 2021, Art. 8 GRCh Rn. 18 f.; vgl. *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 13.

nen Daten als sensibel einzustufen sind oder die betroffene Person infolge der Verarbeitung einen Nachteil erleidet.[91]

Auf Rechtfertigungsebene ist zunächst die allgemeine Schrankenregelung des Art. 52 Abs. 1 GRCh maßgeblich.[92] Danach muss jede Beschränkung gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt des Grundrechts achten sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.[93] Die besondere Schranke des Art. 52 Abs. 2 GRCh in Verbindung mit Art. 16 AEUV kommt insoweit nicht in Betracht.[94] Der allgemeine Gesetzesvorbehalt wird im Rahmen des Datenschutzgrundrechts konkretisiert durch die besondere Schrankenklausel des Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh,[95] wonach personenbezogene Daten nur für nach Treu und Glauben festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Grundlage verarbeitet werden dürfen.[96] Mit Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh werden damit neben dem Vorbehalt des Gesetzes einige weitere Grundsätze aus der datenschutzrechtlichen Dogmatik, wie die Zweckbindung und die differenzierte Zulässigkeitsregelung bestehend aus Einwilligung und gesetzlichen Erlaubnistatbeständen, primärrechtlich abgesichert.[97] Im Einzelfall sind Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh und Art. 52 Abs. 1 GRCh letztlich parallel anzuwenden und bei der Auslegung aufeinander abzustimmen.[98]

---

91 EuGH, verb. Rs. C-465/00 u.a. (ORF), ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 75; verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 (Digital Rights Ireland und Seitlinger), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 36; Rs. C-207/16 (Ministerio Fiscal), ECLI:EU:C:2018:788, Rn. 51.

92 EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 65; verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 (Digital Rights Ireland und Seitlinger), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 38.

93 Näher zur allgemeinen Schrankenregelung des Art. 52 Abs. 1 GRCh *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 52 GRCh Rn. 58 ff.

94 Hierzu nachfolgend Kap. 2, A. I. 3.

95 *Wollenschläger,* AöR 135 (2010), 363 (387); *Roßnagel*, NJW 2019, 1 (4); *Gersdorf*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Ed. 2021, Art. 8 GRCh Rn. 24.

96 Zu den Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh siehe eingehend *Johlen*, in: Stern/Sachs (Hrsg.), GRCh, 2016, Art. 8 Rn. 44 ff.

97 *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2018, Einf. Rn. 28; betreffend die DS-GVO siehe auch *Roßnagel*, NJW 2019, 1 (4).

98 *Gersdorf*, in: Gersdorf/Paal (Hrsg.), BeckOK Informations- und Medienrecht, 36. Ed. 2021, Art. 8 GRCh Rn. 24.

d) Institutionelle Kontrolle

Die Einhaltung der datenschutzgrundrechtlichen Vorschriften des Art. 8 Abs. 1 und 2 GRCh wird durch eine unabhängige Stelle überwacht, Art. 8 Abs. 3 GRCh.[99] Die Einrichtung unabhängiger Kontrollstellen ist ein wesentliches Element zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.[100] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die unabhängigen Kontrollstellen daher in Anlehnung an Art. 28 DS-RL mit Untersuchungs- und Einwirkungsbefugnissen auszustatten,[101] was durch entsprechende Regelungen zur Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der materiellen Bestimmungen im geltenden datenschutzrechtlichen Sekundärrecht zu gewährleisten ist.[102]

e) Zwischenfazit zu 2.

Die GRCh enthält mit Art. 8 (ggf. in Verbindung mit Art. 7) ein umfassendes, den Datenschutz betreffendes Grundrecht (Abs. 1) und sichert nicht zuletzt auch datenschutzrechtliche Grundsätze und Rechte primärrechtlich ab (Abs. 2), die sich nunmehr in der DS-GVO[103] wiederfinden. In institutioneller Hinsicht ist zudem die Einrichtung von Datenschutzkontrollstellen vorgesehen (Abs. 3).

3. Datenschutz nach Art. 16 AEUV

In den europäischen Gründungsverträgen findet sich mit Art. 16 AEUV eine weitere Regelung zum Datenschutz. Art. 16 Abs. 1 AEUV normiert entsprechend Art. 8 Abs. 1 GRCh das Recht jeder Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Dagegen verleiht Art. 16 Abs. 2 AEUV dem *Europäischen Parlament* und dem *Rat der Europäischen Union* eine umfassende Kompetenz

99 Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 16 Abs. 2 S. 2 AEUV.
100 EuGH, Rs. C-614/10 (Kommission/Österreich), ECLI:EU:C:2012:631, Rn. 37.
101 *Bernsdorff,* in: Meyer/Hölscheidt (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 8 Rn. 42.
102 Vgl. nunmehr die Regelungen zu den Aufsichtsbehörden in Art. 51 ff. DS-GVO.
103 Siehe bspw. Art. 5 Abs. 1 lit. a und b, Art. 6 Abs. 1, Art. 15 f. DS-GVO.

zum Erlass datenschutzrechtlicher Sekundärrechtsakte, auf deren Grundlage auch die DS-GVO verabschiedet wurde.[104]

Die Wortlautidentität des Art. 16 Abs. 1 AEUV und des Art. 8 Abs. 1 GRCh führt insoweit zu einer Verdopplung des grundrechtlichen Schutzes.[105] Der von Art. 16 Abs. 1 AEUV garantierte Datenschutz ist aber im Gegensatz zu Art. 8 GRCh schrankenlos gewährleistet.[106] Vor diesem Hintergrund ist nicht nur der Maßstab, sondern bereits die Möglichkeit einer Einschränkung des Datenschutzgrundrechts unklar, denn nach Art. 52 Abs. 2 GRCh dürfen Charta-Grundrechte, die zugleich in den Verträgen geregelt sind, nur nach Maßgabe der Verträge ausgeübt und eingeschränkt werden. In der Konsequenz wäre damit die schrankenlose Norm des Art. 16 Abs. 1 AEUV vorrangig. Damit die speziellen Schrankenregelungen der GRCh für das Datenschutzgrundrecht (Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh i.V.m. Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh) nicht leer laufen, ist Art. 52 Abs. 2 GRCh nicht anzuwenden[107] bzw. insoweit teleologisch zu reduzieren[108]. Der *EuGH* hatte in datenschutzrechtlichen Konstellationen regelmäßig nur Art. 7 und Art. 8 GRCh sowie daneben die allgemeine Schrankenregelung des Art. 52 Abs. 1 GRCh geprüft, ohne dabei auf Art. 16 AEUV einzugehen.[109] In einem Gutachten zum Abkommen der *Europäischen Union* mit *Kanada* über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen sprach sich der Gerichtshof nun aber gegen eine Anwendung des Art. 16 AEUV aus, indem er klarstellte, dass die Voraussetzungen einer Da-

104 Vgl. vor ErwGr 1 sowie ErwGr 12 DS-GVO. Für den Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik (GASP) ist kompetenzrechtlich zudem auch Art. 39 EUV zu berücksichtigen.

105 *Spiecker gen. Döhmann/Eisenbarth,* JZ 2011, 169 (172); *Schneider,* Die Verwaltung 44 (2011), 499 (502 f.).

106 *Britz,* EuGRZ 2009, 1 (2); *Brühann,* in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 16 AEUV Rn. 31.

107 *Britz,* EuGRZ 2009, 1 (2); *Wollenschläger,* AöR 135 (2010), 363 (380); *Kingreen,* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh Rn. 4; *Brühann,* in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 16 AEUV Rn. 31. Zu den Köharenzproblemen, die aus dem Nebeneinander von Art. 8 GRCh und Art. 16 AEUV resultieren, siehe *Schneider,* Die Verwaltung 44 (2011), 499 (500 ff.).

108 *Spiecker gen. Döhmann/Eisenbarth,* JZ 2011, 169 (172); *Hornung/Spiecker gen. Döhmann,* in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, 2019, Einl. Rn. 177.

109 Siehe bspw. EuGH, verb. Rs. C-92/09 und C-93/09 (Schecke und Eifert), ECLI:EU:C:2010:662, Rn. 56 ff., 65 ff.; Rs. C-291/12 (Schwarz), ECLI:EU:C:2013:670, Rn. 32 ff; verb. Rs. C-293/12 und C-594/12 (Digital Rights Ireland und Seitlinger), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 32 f., 38 ff.

tenverarbeitung allein in Art. 8 Abs. 2 GRCh näher geregelt seien.[110] Es bleibt daher bei den skizzierten Schranken des Datenschutzgrundrechts; Art. 16 Abs. 1 AEUV kommt keine weitergehende Bedeutung zu.[111]

4. Verhältnis zu nationalem Verfassungsrecht

Die Grundrechte des Grundgesetzes gelten gem. Art. 6 Abs. 3 EUV ähnlich wie die EMRK im Ausgangspunkt als allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts. Daran anknüpfend ordnet Art. 52 Abs. 4 GRCh an, dass die von der GRCh anerkannten Grundrechte im Einklang mit entsprechenden Rechten der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen auszulegen sind.

a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Angesichts der zunehmenden Gefahren für die freie Entfaltung der Persönlichkeit infolge automatischer Datenverarbeitungen erkannte das *BVerfG* in seinem *Volkszählungsurteil*[112] im Jahr 1983 erstmalig das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eigenständige Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG an.[113] Das Grundrecht gewährleistet insoweit „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen".[114] Der Schutz umfasst personenbezogene Daten aller Art unabhängig von ihrer Sensibilität, denn unter den modernen Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung mit ihren vielfältigen Kombinations- und Verknüpfungsmöglichkeiten gibt es kein schlechthin, also vom Verwendungskontext losgelöstes, „belangloses" Datum mehr.[115] Der Einzelne ist da-

110 EuGH, Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017 (Abkommen über Fluggastdatensätze), ECLI:EU:C:2017:592, Rn. 120.

111 *Spiecker gen. Döhmann/Eisenbarth,* JZ 2011, 169 (172). I.E. ebenso *Marsch,* Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 65 f.

112 BVerfGE 65, 1 – Volkszählung.

113 Seitdem ständige Rspr., vgl. BVerfGE 78, 77 (84) – Offenbarung der Entmündigung; 118, 168 (184) – Abfrage von Kontodaten; 120, 274 (311) – Online-Durchsuchung; BVerfG NJW 2020, 300 Rn. 84 – Recht auf Vergessen I.

114 BVerfGE 65, 1 (43) – Volkszählung; 120, 274 (312) – Online-Durchsuchung; BVerfG NJW 2020, 300 Rn. 84 – Recht auf Vergessen I.

115 BVerfGE 65, 1 (45) – Volkszählung; BVerfG NJW 2019, 827 Rn. 38 – Automatisierte Kennzeichenkontrollen.